

Der Senat schätzt jedoch im vorliegenden Fall das Interesse der Kinder an der Beibehaltung der Ehwohnung nicht als so hoch ein, daß deswegen alle anderen Umstände, auch die, die zur Ehezerüttung führten, zurückzutreten haben.

Die Kinder der Parteien sind gegenwärtig 17 und 12 Jahre alt. Es handelt sich also nicht mehr um kleine Kinder. Auch ist ein Wechsel der Umgebung für sie nicht mehr mit einer einschneidenden Veränderung ihres Lebenskreises verbunden. Die 17jährige Tochter der Parteien befindet sich bereits in der Lehrausbildung. Sie ist internatsmäßig in der Betriebschule des Lehrbetriebs in K. untergebracht und hält sich deshalb nicht mehr ständig im Elternhaus in W. auf. Auch der 11jährige Sohn ist bereits in einem Alter, in dem er unter Berücksichtigung der günstigen örtlichen Bedingungen bei einem notwendigen Wohnungswechsel innerhalb der Stadt W. Freundschaften im bisherigen Wohngebiet durchaus aufrechterhalten und eventuellen Interessen dort nachgehen kann. Daraus ergibt sich, daß allein aus den Gründen der Aufrechterhaltung der sozialen Umwelt für die Kinder die Verklagte nicht auf die unbedingte Weiternutzung der Ehwohnung angewiesen ist.

Nach der vom Senat eingeholten Auskunft der AWG steht fest, daß nach der Auflösung der Ehe weder die Verklagte mit den beiden Kindern noch der alleinstehende Kläger die 4-Raumwohnung allein weiternutzen kann. Der in der Zukunft liegende Umstand, daß die Verklagte eventuell eine neue Ehe mit dem Zeugen C. eingehen will, ist für die zu treffende Entscheidung nicht beachtlich.

Beide Parteien sind Mitglieder der AWG. Damit sind beide unabhängig von der Entscheidung über die Ehwohnung berechtigt, von der AWG die Zuweisung einer anderen entsprechenden Wohnung zu beantragen.

Gemäß Abschn. VII Ziff. 7 des Musterstatuts für Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften (Anlage zur Neufassung der VO über die Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften vom 23. Februar 1973 [GBl. I S. 109]) kommt der Antrag auf Zuweisung einer anderen Ge-

nossenschaftswohnung des Ehegatten, dem die Ehwohnung nicht zugewiesen wurde, einem Neueintritt gleich. Das bedeutet ein Zurücktreten in der Rangfolge hinsichtlich des Anspruchs auf Zuweisung und ferner, daß für die neu zu beantragende Wohnung auch wieder die in den unteilbaren Fonds der Genossenschaft einfließenden Eigenleistungen und die Anteile für die Wohnung zu erbringen sind.

Auch diese Folgen der Zuweisung bzw. Nichtzuweisung einer AWG-Wohnung müssen bei der Entscheidung über die Wohnung in die Betrachtung einbezogen und im Zusammenhang mit den sonstigen Umständen gesehen werden.

Die Beweiswürdigung des Kreisgerichts hat ergeben, daß die Ehe der Parteien am Verhalten der Verklagten, die sich einem anderen Mann zugewandt hat, gescheitert ist. Insoweit hat das Kreisgericht festgestellt, daß die Verklagte diese Beziehungen seit mehr als einem Jahr unterhält und daß sie trotz eingehender Bemühungen des Klägers, die vordem zwar nicht konfliktlos, aber doch insgesamt harmonisch verlaufene Ehe der Parteien zu erhalten, nicht die Beziehungen zu dem anderen Mann aufgegeben hat.

Diese Umstände, die zur Ehezerüttung geführt haben, sind im vorliegenden Fall als bedeutsam und gewichtig für die Entscheidung über die Ehwohnung anzusehen. Würdigt man diese Faktoren im Zusammenhang mit den Folgen, die sich für diejenige Partei hinsichtlich der Verwirklichung der Mitgliedschaftsrechte bei der AWG ergeben, die die Ehwohnung nicht erhält, sowie mit der konkreten Lebenssituation der Verklagten und der beiden Kinder, so ergibt sich, daß es nicht gerechtfertigt ist, der Verklagten die Ehwohnung zuzuweisen.

Hinzu kommt, daß sich auch die AWG für die Zuweisung der Ehwohnung an den Kläger ausgesprochen hat. Er leistet als Leiter einer Hausgemeinschaft eine gute Arbeit, so daß die AWG ein berechtigtes Interesse hat, seine Fähigkeiten und Leistungen auch künftig der Genossenschaft zu erhalten.

Aus diesen Gründen war die Berufung zurückzuweisen.

---

## Budiumschau

---

### Kriminalistik und forensische Wissenschaften

#### Beiträge zur Theorie und Praxis der sozialistischen Kriminalistik und der forensischen Wissenschaften

Herausgegeben von Prof. Dr. Ehrenfried Stelzer und Prof. Dr. Otto Prokop

VEB Deutscher Verlag der Wissenschaften, Berlin 1972 bis 1974

Die seit 1970 erscheinende Schriftenreihe, deren Hefte 1 bis 6 in NJ 1972 S. 246 ff. besprochen wurden, ist um weitere acht Hefte angewachsen. Die in den Jahren 1972 bis 1974 erschienenen Hefte 7 bis 14 sind im Unterschied zu den vorangegangenen durch eine ausgewogenere Thematik gekennzeichnet. Neben Beiträgen aus der forensischen Medizin, die einen repräsentativen Querschnitt neuer Forschungsergebnisse auf den Gebieten der Serologie und Serogenetik, des gewaltsamen Todes, der Spurenkunde und der Toxikologie vermitteln, werden vor allem Erkenntnisse und Verfahren aus der Kriminalistik sowie in zunehmendem Maße auch aus der forensischen Psychiatrie und Psychologie behandelt. Zielstrebig weitergeführt wurde der Erfahrungsaustausch mit führenden Vertretern dieser Wissenschaftsdisziplinen aus der Sowjetunion und anderen sozialistischen Bruderländern.

Aus Raumgründen kann hier nur auf einige der über 90 Aufsätze hingewiesen werden, die für die Justizpraxis von besonderem Interesse sind.

Aus der Fülle gerichtsmedizinischer Arbeiten sind die Darlegungen über die Leistungsfähigkeit der Blutgruppenuntersuchungen in Abstammungsfällen (Heft 9) und über Möglichkeiten einer ABO- und Gm-Bestimmung an Sekreten und Knochensubstanz (Hefte 8, 11, 12, 14) hervorzuheben.

Unter dem Aspekt der zuverlässigen Feststellung des Todeszeitpunktes verdienen die Erkenntnisse, die zur Problematik der postmortalen Hornhauttrübung (Heft 12) und zur Dauer der Totenstarre (Heft 13) dargelegt werden, Beachtung.

Wichtige Erfahrungen und Informationen werden für die Aufklärung und Verhütung folgenschwerer Unfälle oder Kriminalitätserscheinungen vermittelt, z. B. für die Untersuchung und Rekonstruktion tödlicher Kraftadunfälle (Heft 7), über die Schußwirkung projektilfreier Übungspatronen (Heft 8), über Verletzungen durch Luftdruckwaffen (Heft 12) und zur Identifizierung unbekannter Personen mit Hilfe des sog. Photodeckungsverfahrens (Heft 11).

Der Artikel über den gerichtsmedizinischen Dienst in der Sowjetunion (Heft 13) vermittelt reiche Erfahrungen, die beim schrittweisen Aufbau eines Gerichtsmedi-